

Geldstrafe bis zu 5000 DM zu erwarten ist.“ Die Einstellung des Verfahrens hatte nach Maßgabe des § 7 Ziff. 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. November 1949 (GBl. S. 71) zu geschehen. Sie hätte also im erkennenden Teil des Urteils erfolgen müssen, nicht in einem nachträglichen Beschluß. Der Urteilstenor dürfte mithin, wenn das Straffreiheitsgesetz zur Anwendung kam, keinen Strafausspruch enthalten. Da letzteres hier der Fall ist, fühlt sich der Angeklagte dadurch mit Recht beschwert. Das hier vom Schwurgericht geübte Verfahren verstößt gegen die Bestimmungen und den Sinn des Straffreiheitsgesetzes, und die vom Angeklagten eingelegte Revision mußte auch aus diesem Grunde zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

#### § 140 StPO.

**Wird einem Angeklagten ein Oficialverteidiger beigeordnet, so erstreckt sich die Beordnung nur auf die Verfahrensabschnitte, in denen die Verteidigung notwendig ist.**

KG, Beschl. vom 29. Juni 1950 — 1 Zs. 56/50.

#### Gründe:

Durch Beschluß des Schwurgerichts ist der Antragsteller dem Angeklagten G. in dem erneuten Hauptverhandlungstermin als Oficialverteidiger an Stelle des bisherigen Wahlverteidigers beigeordnet worden. Gegen das Urteil des Schwurgerichts ist sowohl seitens der Staatsanwaltschaft wie seitens der Verteidigung der Angeklagten G. und F. Revision eingelegt worden. In dem Hauptverhandlungstermin der Revisionsinstanz ist der Antragsteller als Verteidiger des Angeklagten G. aufgetreten.

Der von dem Antragsteller beantragten nachträglichen Bestellung als Oficialverteidiger für die Revisionsinstanz würde es nicht bedürfen, wenn die Bestellung des Antragstellers als Oficialverteidiger durch das Schwurgericht sich auch auf die Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz, erstreckte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zwar hat der als Oficialverteidiger bestellte Anwalt die Stellung eines Verteidigers für die gesamte Dauer des Strafverfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Bestellung sich auf sämtliche Abschnitte des Verfahrens erstreckt, gleichgültig, ob für diese die Verteidigung eine notwendige ist oder nicht. Die Strafprozeßordnung enthält keine besondere Bestimmung darüber, in welchem Umfange die ohne Beschränkung auf gewisse Verfahrensabschnitte erfolgte Bestellung des Oficialverteidigers, wie es auch vorliegend geschehen ist, wirksam

ist. Demnach ist, wie bereits aus den Ausführungen des Senats im Beschluß vom 24. Mai 1950 sich ergibt, im Wege der Auslegung des die Beordnung als Oficialverteidiger anordnenden Gerichtsbeschlusses zu ermitteln, in welchem Umfange die Beordnung erfolgen sollte. Nach bisher feststehender Rechtsprechung sind Gerichtsbeschlüsse, durch die die Beordnung eines Oficialverteidigers durch das erstinstanzliche Gericht erfolgte, dahin auszulegen, daß die Bestellung des Verteidigers sich grundsätzlich auf diejenigen Verfahrensabschnitte beschränkt, in denen die Verteidigung gemäß den Vorschriften der Strafprozeßordnung eine notwendige ist. Da der Angeklagte regelmäßig die zur Anfechtung des Urteils mit dem Rechtsmittel der Revision zur hinreichenden Wahrung seiner Rechte erforderlichen Rechtskenntnisse nicht besitzt, ist die Beordnung auch als für die Einlegung und Rechtfertigung des Rechtsmittels der Revision erfolgt angesehen worden. Von dieser Rechtsprechung abzugehen besteht im vorliegenden Fall keine Veranlassung, da die Beordnung des Antragstellers vor durchgeführter Hauptverhandlung und nicht, wie es in dem dem Beschluß des Senats vom 24. Mai 1950 zugrunde liegenden Sachverhalt der Fall war, nach durchgeführter Hauptverhandlung erfolgt ist. Wird ein Oficialverteidiger einem Angeklagten von Amts wegen beigeordnet, so muß aus diesem Umstand entnommen werden, daß die Beordnung sich grundsätzlich nur auf diejenigen Verfahrensabschnitte erstrecken sollte, in denen die Verteidigung eine notwendige ist. Da dies hinsichtlich der Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz nicht der Fall ist, kann nicht angenommen werden, daß die Bestellung des Antragstellers als Oficialverteidiger durch das Schwurgericht sich ohne weiteres auch auf die Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz erstrecken sollte. Demnach kann der Antragsteller unter Berufung auf den Beschluß des Schwurgerichts für die Verteidigung des Angeklagten in der Hauptverhandlung der Revisionsinstanz aus der Stadtkasse keine Gebühren erstattet verlangen. Es handelt sich insoweit um eine freiwillig von ihm übernommene, außerhalb des Rahmens der notwendigen Verteidigung liegende Tätigkeit.

Eine nachträgliche Beordnung des Antragstellers als Oficialverteidiger ist nicht zulässig, da eine solche mit dem Wesen der Oficialverteidigung unvereinbar ist. Durch die Bestellung als Oficialverteidiger wird dieser ein an der Durchführung des Strafverfahrens mitverantwortliches Organ mit entsprechenden Rechten und Pflichten, Derartige Funktionen können mit rückwirkender Kraft nach Abschluß des Verfahrens auch nicht durch Gerichtsbeschluß begründet werden. Der Antrag auf nachträgliche Bestellung als Oficialverteidiger mußte daher abgelehnt werden.

## Literatur

### Bücher

**Dr. Hans Friese: Kommentar zum Reichshaftpflichtgesetz.** München und Berlin 1950; C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung;

**Reichshaftpflichtgesetz.** Emil Böhmer, Berlin 1950, Verlag Walter de Gruyter.

Die beiden Kommentare stellen neben dem hier schon besprochenen „Haftpflichtprozeß“ von Dr. Geigel eine weitere Ergänzung der einschlägigen Literatur über die Haftpflichtgesetzgebung dar. Der Kommentar von Friese will vor allem dem Praktiker zur Seite stehen, den Betriebsleiter mit dem Gesetz vertraut machen und bringt deshalb neben vielen Entscheidungen zahlreiche Beispiele aus der Praxis. Böhmer, der viele Jahre Mitglied des Zivilsenats des Reichsgerichts war, dem die Entscheidungen nach dem Reichshaftpflichtgesetz zugewiesen waren, schrieb eine Art „Reichsgerichtsratekommmentar“ zu diesem Gesetz, der sich auf eine Fülle von Entscheidungen stützt. Das Buch Friese zeichnet sich durch eine übersichtliche Gliederung des Stoffes aus, die es dem Benutzer erleichtert, sich zu orientieren. Während Friese zur Spruchpraxis des Reichsgerichts kritisch Stellung nimmt, vertritt Böhmer — noch immer — „seinen

Senat“. Dies gilt besonders für die Interpretation des Begriffs der höheren Gewalt. Die Hinweise auf die Rechtsentwicklung in der „Ostzone“ sind bei Friese bescheiden, bei Böhmer fehlen sie ganz.

Die von der vorliegenden Art von Kommentaren bevorzugte Behandlung prinzipieller Fragen erfordert dem Hinblick auf die Weiterentwicklung des Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik eine neue Betrachtungsweise und Beantwortung der Probleme. Dazu ein Beispiel: Kann der Witwe, die während der Ehe nicht auf Arbeit angewiesen war, bei Unfalltod ihres Mannes zugemutet werden, zur Abwendung eines Schadens zu arbeiten?

Manche Ausführungen hätten einer Nachprüfung bedürftig und können nicht unwidersprochen bleiben. So vertritt Friese unter Berufung auf die bisherige Rechtsprechung den Standpunkt, die Unfallverletzte Ehefrau oder das Unfallverletzte Hauskind, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, hätten keinen Anspruch auf Schadensersatz, weil deren Erwerbstätigkeit nicht zu eigenem Nutzen ausgeübt werde, sondern dem Ehemann zugute komme. War die verletzte Ehefrau dagegen lediglich im Hauswesen oder in dem Geschäft des Ehemannes tätig, dann erleide nicht sie einen Vermögensnachteil,